

BGE 68 III 72

Bundesgericht (BGE), 1942-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_68_III_72

FR: ATF 68 III 72

IT: DTF 68 III 72

Volltext

72 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 20. zur Deckung je eirier entsprechenden Quote der Betreibungsforderung, sondern jedes Pfandungsobjekt hat die Forderung als ganze bis zu ihrer gänzlichen Abzahlung zu decken (BGE 48 III 199). Da nun aber ungewiss ist, ob die Schätzungen den Liquidationswert darstellen, darf die Anweisung an das Betreibungsamt nur dahin lauten, es seien soviel gepfändete Gegenstände aus dem Pfandungsbeschluss zu entlassen, als für die Befriedigung der Betreibungsforderungen von Fr. 629.60 und Fr. 660.- samt Zinsen und Kosten entbehrlich sind. Dabei wird aber nach Art. 95 SchKG insbesondere eine Freigabe des Getreideerlöses nicht in Betracht kommen, nachdem die Beschwerde wegen Unpfändbarkeit des Getreides gemäss Art. 103 Abs. 2 SchKG versäumt worden ist; die Pfändung hat vielmehr grundsätzlich in erster Linie vorhandenes Bargeld zu erfassen, und zudem wäre andernfalls die erstpfindende Gläubigerin nicht mehr voll gedeckt. 20. Auszug aus dem Entscheid vom 17. Juni 1942 i. S. Thut. Gebührenberechnung; Ueberrückung der Rechtmässigkeit der gebührenpflichtigen Verjüngungen; Beschwerde gegen Art. 16 GebT ist extensiv dahin auszulegen, dass die Rechtmässigkeit der gebührenpflichtigen Verfügungen des Betreibungsamts (nicht nur vom Zivilgericht auf Schadenersatzklage gemäss Art. 5 SchKG hin, sondern auch) von den Aufsichtsbehörden bei Nachprüfung der Gebührenberechnung, ohne dass es der Aufhebung der Verfügungen bedarf, (vorfrageweise) zu beurteilen ist. Voraussetzung hiefür ist aber, dass die Beschwerde in der Gebührenfrage in einem Zeitpunkt geführt wird, wo die Beschwerde gegen die beanstandeten Verfügungen selbst noch nicht verspätet wäre. Oalcul des emolument8 " examen de La Ugalite des operations Boo- miBu au tarij; de[ai de plainte. L'art. 16 du tarif des frais doit ~ interprete en ce sens qu.'il incombe aux autoriMs de surveillance, lorsqu.'elles ont a exa- miner 180 regulariM d'un compte d'emoluments, de se prononcer (a titre pr6judiciel) Bur 180 legitime des operations de l'office de poursuites pour lesquelles un emolument peut Atre reclame, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 20. 73 et quand bien mAm il ne semit pas necessaire de prononcer l'annulation de ces operations. (Ce pouvoir n'appartient pas seulement au ju,ge saisi d'une action en dommages-interets en vertu de l'art. 5 LP.) Mais il faut pour cela que la plainte concernant 180 question des emoluments ait ete deposee A. un moment ou il aurait encore eM temps de porter plainte contre les operations elles-memes. OalcoZo deUe taBBB; uame deUa legalitd deUe operazioni BOggette alla tarilfa " termine di reclamo. L'art. 16 della tariffa dev'essere interpretato nel senso che incombe alle autoritA. di vigiIanza, chiamate ad esaminare la regolaritA. del conto delle tasse, di pronunciarsi, 80 titolo pregiudiziale, sulla legalitA. delle operazioni dell'ufficio d'esecuzione, per le quali puo esser ehiesta una tassa, anehe se non fosse neces- sano di diehiarare nulle queste operazipni. (Quasta competenza non spetta soltanto al giudice adito con un'azione di risarci- mento dei danni a' sensi dell'art. 5 LEF.) Occorre perO ehe il reclamo concernente 180 questione delle tasse sia stato inoltrato

allorche sarebbe stato ancora possibile di impugnare tempestivamente le operazioni stesse. ! Tatbestand (gekürzt): A. - Josef Thut schuldet der Einwohnergemeinde Littau Grundbuchbereinigungskosten von Fr. 18.50. Die Gläubigerin hob hierfür mit Begehren vom 26. August 1941 Betreuung auf Grundpfandverwertung an. Das Betreibungsamt Littau zeigte den Mietern des Schuldners die Zinsensperre an und nahm gewisse Liegenschaftsverwaltungshandlungen vor. Es nahm an Mietzinsen vom 1. bis 30. September 1941 Fr. 292.- ein, wovon ein Mieter bereits am 1. September Fr. 74.- bezahlte, und ging einen Mietvertrag zur Wiederbesetzung einer Wohnung ein, woraus sich Schwierigkeiten ergaben, weil der Schuldner selbst die gleiche Wohnung bereits anderweitig vermietet hatte. Nachdem der Schuldner die Betreuungsforderung anerkannt hatte, schloss das Betreibungsamt das Verfahren ab und erstellte die Kostenrechnung, worin es Gebühren von Fr. 46.90 für die Liegenschaftsverwaltung aussetzte. Am 9. Oktober 1941 zeigte es dem Schuldner an, dass die Kostenrechnung während 10 Tagen zur Einsicht aufliege.

74 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 20. B. - Mit Eingabe vom 27. Oktober 1941 führte der Schuldner gegen die Kostenrechnung Beschwerde . .(). - Die untere kantonale Aufsichtsbehörde sah zwar die Beschwerde als verspätet an, setzte aber doch von Amtes wegen gemäss Art. 15 Geb T die Gebührenrechnung auf Fr. 14.80 herab; überdies erteilte sie dem Betreibungsbeamten eine Rüge und belegte ihn mit einer Busse. D. - Den hiegegen vom Betreibungsbeamten ergriffenen Rekurs hiess die obere kantonale Aufsichtsbehörde dahin gut, dass sie auf die Beschwerde des Schuldners nicht eintrat, die Gebührenrechnung in Anwendung von Art. 15 GebT bloss auf Fr. 43.40 reduzierte und die Busse aufhob. E. - Im vorliegenden Rekurs beantragt der Schuldner, der erstinstanzliche Entscheid sei wiederherzustellen und das Betreibungsamt zu verhalten, Art. 97 SchKG zu beachten. Die SchKK tritt darauf nicht ein, aus folgenden Erwägungen: Die Vorinstanz hält die Beschwerde des Schuldners an die untere Aufsichtsbehörde mit folgender Begründung für verspätet : Zwar laufe für denjenigen, der nach Art. 17 GebT die Zustellung einer detaillierten Kostenrechnung nachsuche, die Frist zur Beschwerde gegen den Gebührenbezug von dieser Zustellung an, sofern jenes Gesuch innerhalb der Beschwerdefrist seit Kenntnis vom Gesamtbetrag der Kosten gestellt worden sei (BGE 63 III 38) ; diese Erwägung treffe jedoch auf den vorliegenden Fall nicht zu, weil Art. 20 VZG die Bekanntgabe der detaillierten Rechnung zum voraus vorschreibe, hierfür aber die Form der öffentlichen Auflage genügen lasse. Der Schuldner habe aber die Anzeige der Auflage spätestens am 10. Oktober 1941 erhalten ... ; die Beschwerdefrist sei also am 20. Oktober abgelaufen ... Diesen Erwägungen der Vorinstanz ist beizutreten. Infolgedessen fehlt dem Schuldner gemäss BGE 68 III 3 die Legitimation zur Weiterziehung des Entscheides der Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 20. 75 Vorinstanz, die auf seine Beschwerde nicht eingetreten ist, sondern lediglich von Amtes wegen bzw. auf Rekurs des Betreibungsbeamten hin die Anwendung des GebT überprüft hat. Die Vorinstanz erachtet sich bei dieser Überprüfung nicht für befugt, die Gebührenrechnung weiter als auf Fr. 43.40 herabzusetzen, weil der Schuldner, der zwar nicht die Tarifwidrigkeit gewisser Gebühren behauptete, wohl aber geltend machte, bestimmte Verwaltungshandlungen des Betreibungsamts und damit auch die dafür berechneten Gebühren seien materiell nicht gerechtfertigt, diese Kritik mangels reohtzeitiger Beschwerde gegen jene Handlungen verspätet vorbringe. In der Tat macht Art. 16 GebT, der in seinem Anwendungsbereich das OR ausschliesst, die Rückerstattung oder Streichung einer tarifmässigen Gebühr von der formellen Aufhebung der betreffenden gebührenpflichtigen Verfügung des Betrei-

bungsamts abhängig. Der Schuldner beantragte jedoch in seiner Beschwerde gar keine
 solohe Aufhebung. Indessen ist Art. 16 GebT über seinen Wortlaut hinaus dahin
 auszulegen, dass die Rechtmässigkeit der fraglichen Verfügungen (nicht nur vom
 Zivilgericht auf Schadener- satzklage gegen den Betreibungsbeamten gemäss Art. 5 SohKG
 hin, sondern auch) von den Aufsichtsbehörden bei Überprüfung der Gebührenrechnung,
 und zwar vor- frageweise, zu beurteilen ist; denn es rechtfertigt sich nicht, den Schuldner
 nur deshalb auf den Weg des Zivil- prozesses zu verweisen, weil er keinen
 Aufhebungsantrag gestellt hat, während doch die Nachprüfung der Gebühren- berechnung,
 an der ihm hier vor allem gelegen ist, zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörden gehört. Dies
 setzt aber voraus, dass die Beschwerde in der Gebührenfrage in einem Zeitpunkt geführt
 wird, wo die Beschwerde gegen die beanstandeten Verfügungen selbst noch nicht ver-
 spätet wäre. Die Frist für diese Beschwerde beginnt aber in einem Falle wie dem
 vorliegenden ebenfalls von der vorgeschriebenen Auflage der Kostenrechnung an zu

76 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 21. laufen, bei welcher Gelegenheit der
 Schuldner die Vor- nahme . jener Handlungen in Erfahrung bringen konnte. Th(r Rekurrent
 hat aber diese Frist, wie bemerkt, unbe- nützt verstreichen lassen. 21. Auszug ans dem
 Entscheid vom 14. Juli 1942 i. S. Bächtold. G~ückvef'Wertung. Bei Streit über die
 Be8andteileigenschaft ist das Verfahren betr. Zugehör entsprechend anzuwenden (Art. 11
 ff., 38 ff. VZG). Wenn ~er der streitige ~enstand erst auf Verlangen eines Beteiligten al~
 Bes~andteil m. das !-<astenverzeichnis au,fgenom. men wurde, 1st dIe Klagefrist diesem
 Beteiligten anzusetzen (Art. 19 lit. b der Anleitung zur VZG). Realiaation lorcee des
 immeubles. · En cas de .litige sur la qualiM de partie intigmnte d'un objet, il y a Heu
 d'appliquer par ana- lOgle la proc6dure prevue p6ur les accessoires (Mt 11 ss 38 SB ORI). .
 , Si des lors l'objet litigieux n'a 13M porte a l'etat des charges qu'a la demande d'un
 interesse, c'est a ce demier que l'office impartira le delai pour ouvrir action (art. 19 litt. b des
 Instructions relati- ves a l'ORI). Realizzazione IQRza:ta di stabili. Qualora sorgs una
 contestazione sulla quali0 di parte costitutiva d'un oggetto, si deve applicare per analogIa la
 procedura prevista per gli accessori (art. 11 e seg., 38 e seg. RRF). . Se quindi l'oggetto
 litigioso e stato iscritto nell'elenco degli oneri solt~to . su ~oman~ d'un ~teressato~ l'ufficio
 impartira a quest ,ultIm? I~ termme pe~ mt:odurre azione (Mt. 19 lett. b delle Istruzlom per
 la reahzzazlOne forzata di fondi.) A. - Als die Schuldnerin vor der Verwertung ihres
 Grundstücks ihre Himbeerpflanzungen nebst Pfählen weg- nehmen wollte, widersetzte sich
 die Gläubigerin, ohne aber beim Betreibungsamt Gehör zu finden, und führte daher
 Beschwerde. Die obere Aufsichtsbehörde ordnete die nach- trägliche Einleitung des
 Lastenbereinigungsverfahrens über die Frage der Bestandteileigenschaft an. Darauf erklärte
 das Betreibungsamt die Pflanzen samt Pfählen als Bestand- teil der Liegenschaft und setzte
 auf Bestreitung der Schuld- nenn hin der Gläubigerin mit Formular Nr. 23 Frist zur Klage
 gemäss Art. 107 SchKG. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 21. 77 B - Hiegegen
 beschwerte sich die Gläubigerin mit dem Antrag, die Klagefrist sei der Schuldnerin
 anzuset1ien. Beide Aufsichtsbehörden wiesen die Beschwerde ab. Die obere führt aus, nach
 dem früheren Beschwerdeentscheid habe das Betreibungsamt das Verfahren nicht von
 vorne neu aufzunehmen gehabt, sondern dort, wo es unterlassen habe, dem Begehren der
 Gläubigerin um Aufnahme der fraglichen Sachen als Bestandteile im Lastenverzeichnis
 stattzugeben. Mit der Ablehnung desselben habe es bereits eine prima-facie-Entscheidung
 getroffen. In analoger An- . wendung des in BGE 59 III 77 ausgesprochenen Grund-
 satzessei die Klägerrolle derjenigen Partei zuzuschieben, welche diese Entscheidung des
 Betreibungsamtes angreifen wolle, also hier der Gläubigerin. Diese Folgerung ergebe sich

aber auch nach Art. 19 lit. b der Anleitung zur VZG, wonach dann, wenn der streitige Gegenstand gemäss Art. 11 Abs. 3 (oder Art. 38 Abs. 1) erst auf Verlangen eines Beteiligten als Zugehör in das Lastenverzeichnis aufgenommen worden ist, die Klagefrist (mit Formular Nr. 12) demjenigen anzusetzen sei, der diese Aufnahme verlangte, also hier der Gläubigerin. O. - Mit dem vorliegenden Rekurse hält die Gläubigerin an ihrem Antrag fest mit der Begründung, die Aufnahme der Pflanzen in das ergänzte Lastenverzeichnis stelle den berechtigten prima-facie-Entscheid des Betreibungsamtes dar, den mit Klage anzugreifen daher Sache der Schuldnerin sei. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : 1. Über das Verfahren bei Streit über die Bestandteileigenschaft enthält die VZG keine Vorschriften. Angesichts der Gleichartigkeit der Rechtslage ist es jedoch gegeben, die Vorschriften derselben über Zugehör entsprechend anzuwenden (vgl. für das Konkursverfahren BGE 55. 111 44 E. 3) ; auch die Rekurrentin schlägt nichts grundsätzlich anderes vor.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.